

A. Rahmenbedingungen

1. Einleitung

„Die Kirchgemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.“ So umschreibt die Kirchenordnung den diakonischen Auftrag und richtet ihn an alle Mitglieder der Kirchgemeinde, ganz besonders an den Kirchgemeinderat, die Pfarrpersonen und Gemeindemitarbeitenden (Kirchenordnung KO, Art. 76 Abs. 1 und 3).

Dieser Auftrag erstreckt sich auch auf die finanzielle Einzelfallhilfe. Die Kirche leistet finanzielle Unterstützung in Ergänzung und Abgrenzung zu staatlicher und privater Hilfe. Dieses komplexe Zusammenspiel von Kirche und staatlichen sowie privaten Hilfsorganisationen wirft immer wieder Fragen auf, bei deren Beantwortung verschiedene Aspekte zu beachten sind. Einige dieser Fragen variieren von Fall zu Fall, während andere sich immer wieder analog stellen.

2009 hat eine Arbeitsgruppe diese wiederkehrenden Fragen zusammengetragen und beantwortet, mit dem Ziel den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und den Mitarbeitenden Sozialdiakonie ein hilfreiches Arbeitsinstrument in die Hand zu geben.

Entstanden ist das Praxishandbuch "Finanzielle Einzelfallhilfe", es wird periodisch aktualisiert. Im ersten Teil des Handbuches werden die Rahmenbedingungen geklärt, im zweiten Teil werden die aktuellen gesetzlichen Grundlagen zur finanziellen Einzelfallhilfe aufgezeigt. Er umfasst neben Mustern und Vorlagen auch Beispiele aus der Praxis und nützliche Adressen. Das Handbuch kann auch im Internet unter www.refbejuso.ch/publikationen/sozial-diakonie heruntergeladen werden.

Diese Publikation dient allen Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde, die finanzielle Einzelfallhilfe leisten, und sie ermöglicht dem Kirchgemeinderat und Interessierten Einblicke in das Tätigkeitsfeld der Angestellten Sozialdiakonie.

Begriffe im Berufsfeld Sozialdiakonie: Mit der Einführung des Amtes 2012 sind verschiedene neue Bezeichnungen entstanden und andere verschwunden. So gibt es die Bezeichnung SDM, Sozial-Diakonische Mitarbeitende, nicht mehr. Der Begriff sowie die Abkürzung sind nicht mehr zu verwenden. Neu gilt die Bezeichnung **Sozialdiakonin** und **Sozialdiakon**, mit der Beauftragung ins Amt (Abkürzung BSD), und die **Mitarbeitenden Sozialdiakonie**, ohne Beauftragung (Abkürzung MSD). Im Handbuch wird durchgehend die Bezeichnung „Angestellte Sozialdiakonie“ verwendet, sie umfasst BSD und MSD.

2. Welche Aufgaben beinhaltet die kirchliche finanzielle Einzelfallhilfe?

2.1 Aufgaben im Allgemeinen

Die Kirchenordnung legt fest, dass sich die Kirchgemeinde allen Menschen gegenüber solidarisch verhalten soll. Das Ziel der finanziellen Einzelfallhilfe ist es, den Menschen rechtzeitige, sinnvolle, wirksame und nachhaltige Hilfe zukommen zu lassen. Dies erfordert:

- Die Möglichkeit zu schnellem Handeln
- Professionelles Vorgehen und spezifisches Fachwissen
- Sorgfältige Abklärung der Situation von Hilfesuchenden und deshalb den Blick auf den ganzen Menschen
- Die Vernetzung mit anderen sozialen Institutionen und Fachstellen

Neben der Aufforderung an die Kirchgemeinde, ihr Hilfsangebot an alle Menschen zu richten, lassen sich drei weitere Ansprüche aus der Kirchenordnung ableiten: die aktive Hilfe, das Informieren der Öffentlichkeit über die Angebote der Kirchgemeinde sowie die Zusammenarbeit, einerseits innerhalb der Kirchgemeinde (Interpersonelle Zusammenarbeit IPZ), andererseits mit Behörden und Institutionen (Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ).

Wie diesen Ansprüchen im Zusammenhang mit der finanziellen Einzelfallhilfe Rechnung getragen werden kann, wird im folgenden Kapitel ausführlicher erläutert.

2.2 Aufgaben im Einzelnen

Niederschwellige Nothilfe / einmalige Hilfeleistungen

Die Hilfesuchenden erhalten einmalige Hilfeleistungen (z.B. in Form von Gutscheinen) zur Überbrückung von akuten Notsituationen, bis die zuständige nicht-kirchliche Institution eingeschaltet werden kann. Drohen Notfallleistungen bei gesuchstellenden Personen zur Regel zu werden, ist eine vertiefte Abklärung durch die Angestellten Sozialdiakonie notwendig.

Verschuldung verhindern

Menschen können z.B. durch Einkommenseinbussen oder Vermögensverluste, verursacht durch Ereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit, in eine finanzielle Notlage geraten, die nur bedingt von der Arbeitslosenversicherung (ALV) oder der Sozialhilfe aufgefangen

Hilfe für alle
unabhängig von
Herkunft und
Glauben

Aktive Hilfe
in materieller,
diakonischer
und seelsorger-
licher Hinsicht

wird. Mit Überbrückungshilfen kann eine Verschuldung verhindert und den Menschen Zeit gegeben werden, für ihre Situation eine langfristige Lösung zu erarbeiten. Überbrückungshilfen werden geprüft und immer in Absprache mit involvierten Institutionen getätigt.

Information über rechtliche Ansprüche

Das komplexe Sozialwesen überfordert viele Menschen in Notlagen. Eine sorgfältige Abklärung ihrer Situation zeigt vielfach auf, dass Menschen rechtliche Ansprüche geltend machen können.

Erschliessen von Ressourcen (z.B. Fondsgesuche)

Die Unterstützung der Hilfesuchenden kann von der Information über mögliche Ressourcen bis hin zur Gesuchstellung im Auftrag der Hilfesuchenden gehen. Das Stiftungsverzeichnis, der Wohnführer, der örtliche 'Sozialführer' der politischen Gemeinde oder der Amtsanzeiger sind mögliche Informationsquellen.

„Anwaltschaftlicher“ Beistand

Die Hilfesuchenden werden bei der Wahrnehmung von Interessen und Geltendmachung von Ansprüchen begleitet und unterstützt: z.B. beim Gesuche stellen, Verfügungen anfechten, Beschwerden einreichen, vor Gericht erscheinen; dies in Ergänzung zu den Angeboten von Partnerorganisationen.

Bevölkerung über die diakonischen Angebote der Kirchgemeinde informieren

Mit Hinweisen im Amtsanzeiger, mit Flyern über die Arbeit in der Einzelfallhilfe und mit Hinweisen im Gottesdienst usw. wird die Bevölkerung über die diakonischen Angebote der Kirchgemeinde informiert.

Öffentlichkeit
informieren

Entwicklungen im Kirchengebiet beobachten und darüber informieren

Über auffällige Tendenzen wird Bericht erstattet und entsprechende Massnahmen werden geprüft: z.B. bei überdurchschnittlich hoher Erwerbslosenquote in einem Quartier eine Jobbörse einrichten oder Deutschkurse anbieten.

Vernetzung mit Angeboten innerhalb und ausserhalb der Kirche

Viele Kirchgemeinden verfügen über Angebote, die auch in finanzieller Hinsicht entlastend wirken: Mittagstische für Kinder, Treffpunkte und Aufenthaltsorte ohne Konsumzwang, Fahrdienste etc. Ebenso bieten örtliche Institutionen (Pro Senectute, Aktionen von Vereinen wie z.B. Frauenvereine, Freiwillige usw.) verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten an.

Zusammenarbeit
interpersonell und
interinstitutionell

Wenn mehrere Institutionen involviert sind, werden die Zuständigkeiten und Hilfeleistungen unter Zustimmung (allenfalls schriftlich) und unter Einbezug der Hilfesuchenden untereinander abgesprochen.

Verweisen an die richtige Stelle / Triage

Menschen in Notlagen sind auf Orientierungshilfe angewiesen. Das Verweisen an die zuständige Stelle und bei Bedarf auch die Begleitung zur entsprechenden Stelle kann die belastende Situation bereits entschärfen.

3. Wo stösst die kirchliche finanzielle Einzelfallhilfe an ihre Grenzen?

3.1 Grenzen im Allgemeinen

Die kirchliche finanzielle Einzelfallhilfe steht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zur staatlichen Hilfe. Leistungskürzungen staatlicher Institutionen sollen von der kirchlichen Einzelfallhilfe nicht unterwandert werden. Nur in begründeten Fällen, bei der Bekämpfung von Unrecht und jeder leiblichen und geistigen Not und in Absprache mit dem Kirchgemeinderat, werden die vom Staat gesetzten Grenzen überschritten. Wo immer möglich ist in solchen Situationen der Rechtsweg zu beschreiten.

Staatliche
Begrenzung

3.2 Grenzen im Einzelnen

Die finanzielle Einzelfallhilfe grenzt sich ab gegenüber:

...der öffentlichen Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe hat den Auftrag, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern und die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration zu fördern. Die Sozialhilfe erfolgt subsidiär. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe erst dann gewährt wird, wenn die Möglichkeiten der Selbsthilfe oder Hilfe von Dritten - ob mit Verpflichtung oder freiwillig - ausgeschöpft oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

Öffentliche
Sozialhilfe

...den vormundschaftlichen Organen

Bei vormundschaftlichen Massnahmen liegen Aufsicht und Entscheidungskompetenzen bei der Vormundschaftsbehörde. Von der Übernahme von vormundschaftlichen Mandaten durch kirchliche Mitarbeitende wird abgeraten. Sie können jedoch amtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, nach Absprache, bei der Begleitung und Beratung über kurze Zeit oder auch langfristig entlasten.

Vormundschaft-
liche Organe

...den spezialisierten öffentlichen Fachstellen

Die finanzielle Einzelfallhilfe wirkt ergänzend oder in Zusammenarbeit mit bestehenden sozialen Einrichtungen. Sie beachtet die Zuständigkeit anderer Institutionen und Stellen. Ihre Aufgabe endet dort, wo andere Einrichtungen zur Hilfeleistung verpflichtet sind. In vielen Situationen ist die Unterstützung durch eine spezialisierte Fachstelle (z.B. im Bereich Opferhilfe) unerlässlich. Das Einverständnis der hilfesuchenden Person ist dabei Voraussetzung. Wenn

Doppelte
Zuständigkeit

möglich finden die Gespräche in Anwesenheit der hilfesuchenden Person statt. Lehnen Hilfesuchende die Zusammenarbeit mit bereits involvierten Einrichtungen ab, sind finanzielle Unterstützungsleistungen - wenn überhaupt - nur zurückhaltend zu gewähren, da der Einblick in die Notsituation der Betroffenen eingeschränkt ist.

4. Wie kann die finanzielle Einzelfallhilfe strukturell in der Kirchgemeinde verankert werden?

Jede Kirchgemeinde ist frei, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, die finanzielle Einzelfallhilfe zu regeln. Schriftlich festgehaltene Grundsätze mit Kriterien für die finanziellen Zuwendungen ermöglichen eine klare Linie und damit die Vermeidung von Willkür. Zudem werden die Verantwortlichen in der finanziellen Einzelfallhilfe in ihren Entscheidungen gestützt und geschützt. Die Grundsätze können beispielsweise als Merkblatt, Richtlinien oder Reglement festgehalten werden.

Autonomie der Kirchgemeinde

Finanzierung

Der Gesamtbetrag für die finanzielle Einzelfallhilfe kann in einem fixen Budgetposten jährlich durch die Kirchgemeinde festgelegt werden. Je nach Zweckbestimmung werden auch Legate, Stiftungen und Fonds dafür eingesetzt. Hingegen sind Sammlungen, Kollekten, kirchliche Spenden und Legate ohne Zweckbestimmungen immer für die Aufgaben der kirchlichen Diakonie zu verwenden (Kirchenordnung KO, Art. 91 Abs. 4 und Art. 92 Abs. 1).

Finanzierung

Kompetenzen

Die Kirchgemeinde hat zu entscheiden, wer in der Kirchgemeinde welche Entscheidungskompetenzen hat. Dabei ist die fachliche Qualifikation ein wesentliches Merkmal. Wird die Entscheidungskompetenz auf mehrere Personen verteilt, so sind die gegenseitige Absprache und die Entscheidungsinstanz im Falle von Uneinigkeit festzulegen.

Kompetenzen

Eingesetzte Fachpersonen informieren sich gegenseitig über alle getätigten Hilfeleistungen, die sie im Rahmen der finanziellen Einzelfallhilfe in Krisensituationen gemäss ihrer Handlungskompetenz leisten, um Mehrfachleistungen zu vermeiden.

Zugang zu den Hilfeleistungen der Kirchgemeinde

Im Grundsatz gilt das Gebot der 'Hilfe für alle' (siehe KO, Art. 78). Die Kirchgemeinde hat die Möglichkeit, diesen Auftrag zusammen mit andern Institutionen wahrzunehmen, bzw. Aufgaben an andere Institutionen zu delegieren, z.B. an die Passantenhilfe.

Mögliche Arbeitsinstrumente einer Kirchgemeinde

Die folgenden Arbeitsinstrumente leisten wertvolle Hilfe bei der finanziellen Einzelfallhilfe:

- Beschrieb des Hilfsangebots der Kirchgemeinde in einem Flyer oder in einer Broschüre
- Checkliste für Krisensituationen / Erstkontakt
- Fonds- / Stiftungsverzeichnis
- Liste der finanziellen Hilfsquellen (inkl. deren Bestimmungszwecke) in der Kirchgemeinde
- Liste der wichtigsten lokalen und nationalen Institutionen
- Merkblatt Zuständigkeiten / Ausgabe-Limiten / Entscheidungskompetenzen
- Merkblatt Aktenführung
- Merkblatt Datenschutz
- Vorlage einer Vereinbarung
- Wohnführer - Notunterkünfte in der Stadt und Region Bern

Vorlagen und Hinweise zu diesen Arbeitsinstrumenten sind in den folgenden Kapiteln festgehalten. Zudem stehen weitere Muster und Vorlagen auf der Homepage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur Verfügung. Sie sind abrufbar unter:
www.refbejuso.ch/publikationen/sozial-diakonie

Diese Arbeitsinstrumente müssen jeweils an die Bedürfnisse der Kirchgemeinde angepasst werden.

Zugang zu den
Hilfeleistungen

Arbeits-
instrumente

5. Empfehlungen für die Praxis

Finanzielle Einzelfallhilfe in Krisensituationen

Wenn die Notlage akut ist, fehlt die Zeit für vertiefte Abklärungen. Die Hilfe wird geleistet, bis die zuständigen Institutionen eingeschaltet werden können.

Wichtig ist, dass Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen für akute Notsituationen klar geregelt sind.

Checkliste für die Beratung

- Zuständigkeiten abklären, Person allenfalls an die zuständige Stelle weiter weisen
- Ausweise zur Identifikation der Person und zur Bestätigung des Wohnortes verlangen
- Über den Umgang mit Daten orientieren (Datenschutz)
- Personalien und Hilfeleistung bzw. Auszahlungsbeträge dokumentieren
- Auf weitergehendes Unterstützungsangebot hinweisen
- Empfang von Geldbeträgen von hilfeschenden Personen quittieren lassen

Beratung

Bei wiederholt auftauchenden Personen in akuter Notlage muss die Unterstützung reflektiert und ihr Sinn geprüft werden; es bedarf einer genauen Abklärung der Situation.

Längerfristige finanzielle Einzelfallhilfe

Eine sorgfältige Abklärung der Situation geht einer längerfristigen Hilfeleistung immer voraus. Formulare für die Abklärung sind hilfreich, damit die notwendigen Angaben mühelos vollständig erfasst werden können. Das Erstellen eines Budgets auf Grundlage von Belegen ist Voraussetzung für eine längerfristige finanzielle Hilfeleistung.

Checkliste für die Begleitung

- Anlass für das Hilfesuch klären
- Ausweis zur Identifikation der Person/des Wohnortes verlangen
- Personalien und weitere notwendige Angaben aufnehmen
- Über den Umgang mit Daten orientieren (Datenschutz) und allenfalls Einverständnis für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen einholen
- Zuständigkeiten abklären

Begleitung

- Mögliche Fachstellen aufzeigen: Seelsorge, Sozialdienst, Familienberatung, Budgetberatung usw.
- Notwendige Hilfe veranlassen: Beratung, Begleitung
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen schriftlich festhalten und unterschreiben lassen
- Gespräch (für sich selber) kurz auswerten